

## **Richtlinie: Vergabe von Lehraufträgen vom 06.11.2025**

Aufgrund von Nr. 2.4.2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. (LLHVV)) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. März 2020 (BayMBI. Nr. 190) in Verbindung mit Art. 83 bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg nachfolgende Richtlinie.

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Präambel .....	3
2.	Allgemeines .....	3
3.	Erteilung und Umfang von Lehraufträgen.....	4
4.	Vergütung von Lehraufträgen .....	5
5.	Abrechnung und Zahlung.....	5
6.	Fahrt- und Übernachtungskosten.....	6
7.	Inkrafttreten.....	6

## **1. Präambel**

<sup>1</sup>Lehraufträge werden mit dem Ziel vergeben, qualifizierte Expertinnen und Experten für einen befristeten Zeitraum, in der Regel für die Dauer eines Semesters, zur Durchführung von Lehrveranstaltungen zu gewinnen. <sup>2</sup>Sie haben damit ergänzenden Charakter gegenüber dem hauptamtlichen Lehrpersonal. <sup>3</sup>Sie dienen ausschließlich der Ergänzung des bestehenden Lehrangebots der Technischen Universität Nürnberg (UTN), um den Studierenden weiteres Wissen oder zusätzliche Kompetenzen zu vermitteln. <sup>4</sup>Die Lehrbeauftragten sollen sich bei der Ausübung ihres Lehrauftrages an dem Leitbild Lehren / Lernen an der UTN orientieren. <sup>5</sup>Die Rahmenbedingungen des Lehrauftrages werden mit der UTN abgestimmt, ohne dass ein Weisungsrecht besteht. <sup>6</sup>Dabei sollen die Belange des Studiums hinreichend berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Darüber hinaus üben die Lehrbeauftragten keine weiteren Funktionen an der UTN (z.B. Selbstverwaltung) aus.

## **2. Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die UTN erteilt Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebotes entsprechend Nr. 2.1. LLHVV. <sup>2</sup>Der Bedarf an Lehraufträgen wird jeweils zu Beginn des vorherigen Semesters, spätestens jedoch acht Wochen vor Semesteranfang, jeweils für das kommende Semester zentral von den einzelnen Studiengangsverantwortlichen an die UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) gemeldet. <sup>3</sup>StaRs ist verpflichtet, die Vorschläge spätestens fünf Wochen vor Semesterbeginn an die Personalabteilung (HRS) zur Prüfung der Erteilung weiterzuleiten. <sup>4</sup>StaRs hat die vorbereiteten Vorschläge spätestens eine Woche vor Semesterbeginn der entscheidenden Stelle nach Abs. 2 vorzulegen. <sup>5</sup>Eine spätere Bedarfsmeldung ist im Ausnahmefall möglich.

(2)<sup>1</sup>Die Studiengangsverantwortlichen an den Departments haben im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gründungs-Chair das Vorschlagsrecht für die Fachkurse und den Bereich Key Competencies und StaRS für den Bereich Key Competencies. <sup>2</sup>Über die Erteilung von Lehraufträgen und den Umfang der gewährten Lehrvergütungen entscheidet die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Über die Bestellung der Lehrbeauftragten entscheidet der Präsident. <sup>4</sup>Die Hochschulleitung kann die Entscheidung und Bestellung an eines ihrer Mitglieder delegieren.

(3) <sup>1</sup>Als Lehrbeauftragte können Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen. <sup>2</sup>Die Tätigkeit erfolgt nebenberuflich und ohne

Eingliederung in die Betriebsabläufe der UTN auf selbstständiger und nebenberuflicher Basis.<sup>3</sup> Die Summe aller Lehraufträge einer Person an staatlichen bayerischen Hochschulen darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

(4) <sup>1</sup>Lehraufträge sollen an dieselbe Person nur dann häufiger als zweimal hintereinander erteilt werden, wenn der Anlass der Erteilung oder der Vorbereitungsaufwand eine häufigere Erteilung rechtfertigt. <sup>2</sup>Eine dauerhafte Abdeckung einer Pflichtveranstaltung durch Lehraufträge kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranstaltung auf aktuelle Kenntnisse der beruflichen Praxis dieser Person in besonderem Maße aufbaut.

(5) Für fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen ist zudem in der Regel eine Promotion erforderlich.

(6) Bei der Bestellung von Lehrerinnen bzw. Lehrern zu Lehrbeauftragten ist die erfolgreich abgelegte zweite Staatsprüfung nachzuweisen.

### **3. Erteilung und Umfang von Lehraufträgen**

(1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 83 BayHIG und nach Nr. 2 LLHV in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Insbesondere sollen Lehrbeauftragte mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterniveau, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen.

(2) Wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, kann ein Lehrauftrag ausnahmsweise auch an Personen vergeben werden, welche hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

(3) <sup>1</sup>An Personen, welche bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, dürfen Lehraufträge oder Lehrvergütungen nur für solche Lehrveranstaltungen erteilt werden, welche nicht zu deren Dienstobligationen gehören. <sup>2</sup>Maßgeblich hierfür ist das jeweilige Arbeits- oder Dienstverhältnis. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon sind - insbesondere für Weiterbildungsmaßnahmen-zulässig, wenn die vorgesehene Lehrveranstaltung über die dienstrechlich nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus erbracht wird.

(4) Die Befugnis zur Wahrnehmung der übertragenen Lehraufgaben bezieht sich ausschließlich auf das im schriftlichen Lehrauftrag festgelegte Semester.

## **4. Vergütung von Lehraufträgen**

(1) <sup>1</sup>Lehrbeauftragten wird unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, eine Vergütung gemäß Ziffer 2.4.2 LLHVV entsprechend ihrer Lehrtätigkeit gewährt. <sup>2</sup>In der Regel erhalten Personen mit einem Masterabschluss eine Mindestvergütung von 38,00 EUR je tatsächlich abgehaltener Lehrveranstaltungsstunde und Personen mit einer Promotion auf dem Gebiet des Lehrauftrages erhalten eine Mindestvergütung von 56,00 EUR je tatsächlich abgehaltener Lehrveranstaltungsstunde.

(2) <sup>1</sup>Nur in Ausnahmefällen kommt eine Erhöhung der Vergütung auf bis zu 75,00 EUR in Betracht, wenn der Lehrauftrag mit einer besonderen Bedeutung oder einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden ist oder eine spezifische Expertise erfordert, über die nur ein sehr begrenzter Personenkreis verfügt. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann abweichend von Abs. 2 die Einzelstundenvergütung bis zu 90,00 EUR beantragt werden. <sup>2</sup>Bei einer Erhöhung der Beträge gemäß LLHVV gelten diese erhöhten Beträge entsprechend für Abs. 2 und 3.

(4) Die Vergütung entfällt, wenn die Lehrbeauftragten von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

## **5. Abrechnung und Zahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Auszahlung der Lehrauftragsvergütung oder Lehrvergütung erfolgt grundsätzlich in einer Summe nach Beendigung des Semesters. <sup>2</sup>Dafür teilt die bzw. der Lehrende StaRs nach Abschluss des Semesters mit, wie viele Einzelstunden in dem betreffenden Semester tatsächlich abgehalten wurden.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, kann die Universität auf Antrag pro Semester einmalig eine angemessene Abschlagszahlung vornehmen.

(3) Die Abrechnung des Lehrauftrags ist spätestens zwei Wochen nach der letzten Lehrveranstaltung bei StaRs vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrages kann bestimmt werden, dass im Falle einer Einstellung der Lehrveranstaltung oder wenn absehbar ist, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt werden kann, die bzw. der Lehrende eine pauschale Kompensation für die Vorbereitung der Veranstaltung, unabhängig von der Vergütung der tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheit, erhält. <sup>2</sup>Diese Kompensation muss dem Vorbereitungsaufwand angemessen sein und darf den vereinbarten Vergütungssatz pro Stunde nicht überschreiten.

## **6. Fahrt- und Übernachtungskosten**

(1) Lehrbeauftragten, die ihren Dienst- oder tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulort in Nürnberg oder dessen Einzugsgebiet (20 km) haben, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung aus triftigen Grund 0,40 € Wegstreckenentschädigung, bei PKW-Benutzung ohne triftigen Grund 0,25 € Wegstreckenentschädigung; Fahrpreisermäßigungen – wie z. B. Bahncard – sind auszunutzen!) und diese auf dem Erteilungsschreiben ausgewiesen wurden.

(2) <sup>1</sup>Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Eine Übernachtung kann maximal im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (derzeit 90 €) übernommen werden. <sup>3</sup>Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegung) ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die Hotelrechnung ist vom Lehrbeauftragten komplett vorab zu begleichen und zur Erstattung zusammen mit der Abrechnung vorzulegen.

## **7. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie vom 01.03.2023 außer Kraft.

Nürnberg, -----

Nürnberg, -----

-----  
**Prof. Dr. Michael Huth  
(Gründungspräsident)**

-----  
**Dr. Michael Fraas  
(Kanzler)**